



CBH

RECHTSANWÄLTE

Laber
Pagenkopf
Landespersonal-
vertretungsG
NRW

C.H.BECK

Sponer/Steinherr

rehtmnetz.de
Kommentar

TVöD

Gesamtausgabe

1

Kommentar

Reichold · Kortstock
Das Arbeits- und Tarifrecht der katholischen Kirche

C. H. Beck
LAMBERTUS

Conze / Karb · Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öff. Dienst 3. A.

NJW Praxis

Schnellenbach Beamtenrecht in der Praxis 7. A.

Beck

RECHT DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

RECHT DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und der „Staat“ bedürfen natürlicher Personen, die für sie handeln. Diese natürlichen Personen sind im „öffentlichen Dienst“ tätig.

Öffentliches Dienstrecht ist die Summe der Rechtssätze, die die Rechtsverhältnisse der in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehenden Beschäftigten – also der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten – regeln.

CBH Rechtsanwälte verfügt im öffentlichen Dienstrecht über eine mehr als drei Jahrzehnte lange Erfahrung in der Beratung und Prozessvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen ebenso wie denen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Instanzen.

Unsere Schwerpunkte:

- Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst
- Kirchliches Arbeitsrecht
- Beamtenrecht
- Personalvertretungsrecht

TVöD

Arbeitsvertragsgesetz, Bundesgesetz über die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer (ArbZG) (1974) (S. 13).

a) gilt, wenn jeweils vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Arbeitnehmer ist Mitglied eines kommunalen Betriebsrats;
- er ist im öffentlichen Dienst beschäftigt;
- er ist nicht tarifgebunden;
- er ist nicht tarifvertraglich überrepräsentiert.

b) gilt für die Mitglieder des TVÜ-VKA bzw. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die dem TVÜ-VKA angehören.

er Über...
VÜ) gilt, wenn...
ten und Arbeiter...
einem gilt der TVÜ-VKA) bzw. für Arbeitsver...
Fall gilt der TdL ist (hier gilt der TVÜ-Länder...
glied der TVÜ-Bund (Bund und VKA) bzw...
den 30.9.2005.
den 6 (Stichtag für Bund und VK...
des TVÜ...
er...

...in den § 1 TVöD/TV-L geregelt.
...bzw. ...
...Arbeitsverhältnis zueinander...

[illegible]

...den 31.10.20...

ARBEITSRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Das Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst regelt die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Bezirke, Landkreise/Kreise, Gemeinden, kommunale Verbände) oder sonstigen Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Stiftungen und Körperschaften).

Es beinhaltet individual- und kollektiv-arbeitsrechtliche Bestimmungen und richtet sich grundsätzlich nach den besonderen Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes sowie ergänzend auch den Grundsätzen des allgemeinen Arbeitsrechts.

Wir beraten und unterstützen Sie insoweit u.a. gerne in folgenden Angelegenheiten:

- Grundlagen, Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Bestenauslese, Art. 33 Abs. 2 GG (Bewerberverfahrensanspruch)
- Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Stufenzuordnung
- Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Teilzeit und Befristung
- Verfahrensrecht
- Personelle Einzelmaßnahmen (Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung)

- Sparten- und berufsgruppenspezifische Regelungen
- Direktionsrecht, Dienstliche Beurteilung, Beförderung
- Personalakte
- Spezielle Fragestellungen zu Bestimmungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes
- Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten, Zusatzversorgung
- Restrukturierung und Privatisierung, Betriebsübergang



KIRCHLICHES ARBEITSRECHT

Das kirchliche Arbeitsrecht ist eine – historisch gewachsene – deutsche Besonderheit, die in Europa ihresgleichen sucht.

Grundsätzlich gilt auch für die Kirchen als Arbeitgeber das weltliche Arbeitsrecht. Aufgrund des verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrechtes ist den Kirchen allerdings ein besonderer Freiraum eingeräumt, ihre eigenen Angelegenheiten, zu denen auch die rechtliche Ausgestaltung ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehört, zu regeln. Dieses Recht, das in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) verankert ist, ermöglicht den Kirchen die spezifische

Eigenart des kirchlichen Dienstes zu formulieren und bestimmte Aspekte der kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnisse nach ihrem Selbstverständnis auszugestalten.

Aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit für kirchliche Krankenhäuser oder andere Einrichtungen und privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Caritas und der Diakonie kennen wir diese Besonderheiten.

Unser Beratungsschwerpunkt im kirchlichen Arbeitsrecht liegt in der Lösung der sich für die Kirchen stellenden spezifischen, vor allem rechtlichen Probleme im Bereich der kirchlichen Grundordnung, der Mitarbeiter-

vertretungsordnung (MAVO), des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG), der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) und der Kirchlichen Datenschutzverordnung (KDSGO):

- Kirchliches System zur Aushandlung von Arbeitsvertragsbedingungen
- Kirchliche Besonderheiten im Individualarbeitsrecht
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht
- Kirchliche Arbeitsgerichte



BEAMTENRECHT

Grundlage des Beamtenrechts bildet das Grundgesetz, konkret Art. 33 Abs. 5. Hiernach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Wir wissen um die Herausforderungen, die sich aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis für Beamtinnen und Beamten ergeben und beraten Sie umfassend.

Für unsere Mandantinnen und Mandanten haben wir die einzuhaltenden Grundsätze im Blick.

Selbstverständlich kennen wir die vom Gesetzgeber eingeräumten Handlungsspielräume:

- Bundesbeamten- und Beamtenstatusgesetz
- Länderspezifische Regelungen
- Besonderheiten des Beamtenverhältnisses
- Voraussetzungen zur Begründung eines Beamtenverhältnisses
- Bestenauslese, Art. 33 Abs. 2 GG (Bewerberverfahrensanspruch)



- Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten
- eine grundsätzlich lebenslange Anstellung
- der Leistungsgrundsatz, wonach Beamtinnen und Beamte einzig nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auszuwählen sind
- die Pflicht der Beamtinnen und Beamten zu Neutralität und Verfassungstreue
- das Verbot zu streiken
- personelle Einzelmaßnahmen (Umsetzung, Versetzung, Abordnung)
- Vorgabe und Ausgestaltung der Laufbahnen sowie der Besoldung und Versorgung
- Disziplinarverfahren
- Verfahrensrecht

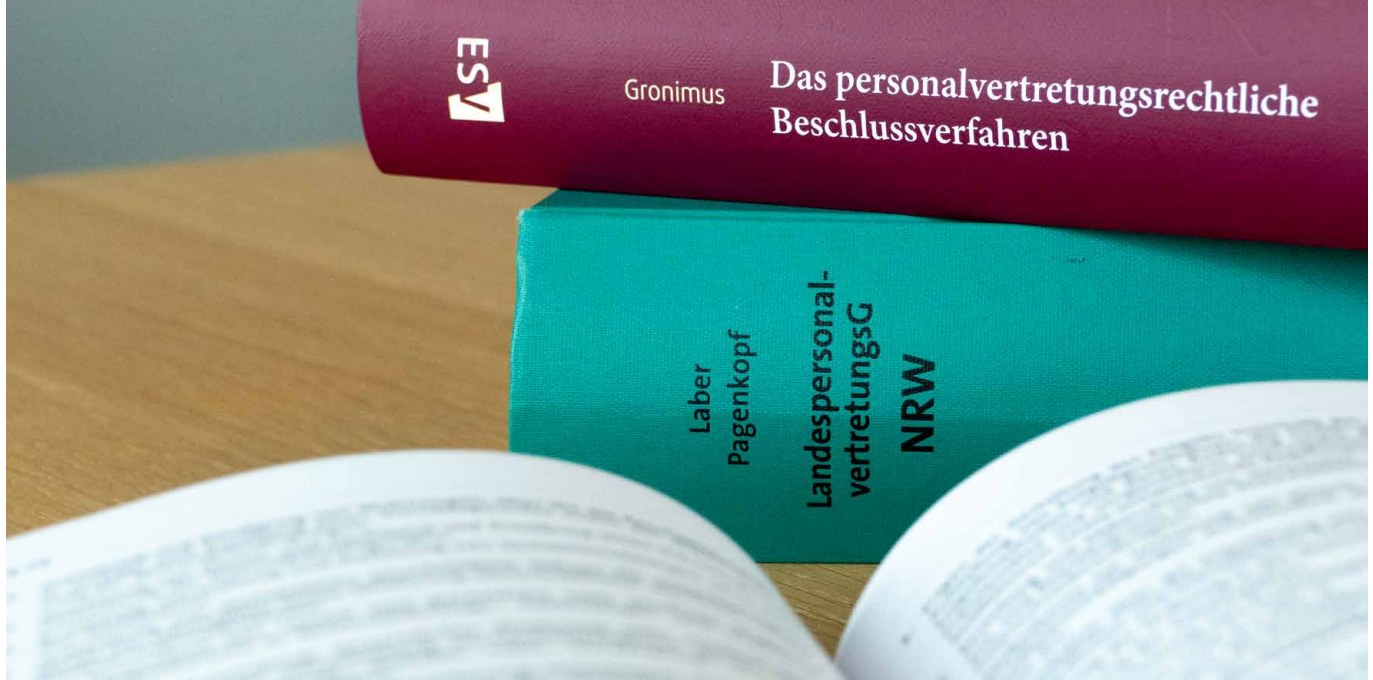
PERSONALVERTRETUNGSRECHT

Das Personalvertretungsrecht ist das öffentlich-rechtliche Gegenstück zum Betriebsverfassungsrecht und bildet u.a. die Grundlage für die dienststelleninterne Mitbestimmung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Personalvertretungen spielen eine wichtige Rolle bei der Organisation und Durchführung der Aufgaben und für die Artikulation und Einbeziehung der Interessen der Beschäftigten. Sie nehmen die Interessen der Beschäftigten gegenüber der Behördenleitung wahr. Ähnlich wie in der Privatwirtschaft haben auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Anspruch darauf, dass ihre Interessen bei grundlegenden Entscheidungen und personellen Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden.

Für den öffentlichen Dienst ist die Mitbestimmung durch das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und die Personalvertretungsgesetze der Länder geregelt. Dort werden den Personalräten Mitbestimmungs-, Mitwirkungs-, Unterrichts-, und Anhörungsrechte sowie weitere Aufgaben übertragen.

Beratung, Prozessführung im Beschlussverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören ebenso wie der Vorsitz von und Ihre Interessenwahrnehmung in (ständigen) Einigungsstellen zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.



Wir vertreten sowohl Dienststellen als auch Personalräte und setzen unsere dadurch gewonnenen Erfahrungen und Einblicke, die uns gleichermaßen Taktiken, Reaktionsmöglichkeiten sowie einschlägige Argumente an die Hand geben, für unsere Mandantinnen und Mandanten zielgerichtet ein.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- Bildung des Personalrats
- Formen des Personalrats
- Aufgaben des Personalrats
- Pflichten des Personalrats
- Personalrat und Dienststelle (vertrauensvolle Zusammenarbeit)
- Dienstvereinbarungen
- Rechte und Besonderheiten des Personalrats und seiner Mitglieder
- Einigungsstelle
- Verfahrensrecht



Dr. Jörg Laber

*Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

T +49 221 95 190-82

E j.laber@cbh.de

Dr. Jörg Laber studierte Rechtswissenschaften und promovierte an der Universität zu Köln. Im Jahre 1992 wurde er zur Anwaltschaft zugelassen, und seit 1995 ist er zum Führen der Bezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht berechtigt. 1996 hat Dr. Jörg Laber seine Tätigkeit bei CBH Rechtsanwälte begonnen. Sein Schwerpunkt liegt in der ständigen arbeitsrechtlichen Begleitung betrieblicher bzw. dienstlicher Personalarbeit sowie der bundesweiten Beratung und Interessenwahrnehmung von Arbeitgebern in sämtlichen Fragen des Kollektiv- wie des Individualarbeitsrechts vor den Gerichten für Arbeitssachen sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Besonderheit liegt in seiner Fokussierung auf den öffentlichen Dienst und der Lösung der sich in der Dienststelle ergebenden besonderen tariflichen und personalvertretungsrechtlichen Probleme. Im Rahmen der bisweilen kaum zu überblickenden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Personal- und Betriebsräten, Mitarbeitervertretungen und Schwerbehindertenvertretungen sowie Gleichstellungsbeauftragten findet er stets den rechten Weg zur Vermeidung teilweise er-

heblicher unliebsamer Konsequenzen. Daneben erarbeitet und verhandelt er auch Kollektivvereinbarungen mit den und für die zuständigen Arbeitnehmervertretungen zur möglichst optimalen Realisierung dienstlicher Interessen und nimmt zudem die Vertretung in Stufenverfahren sowie in der Einigungsstelle wahr. Dr. Jörg Laber ist selbst Vorsitzender mehrerer ständiger Einigungsstellen nach dem LPVG NRW.

Er ist Mitherausgeber des Kommentars zum LPVG NRW von Laber/Pagenkopf, der „Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht (öAT)“, des „Handbuch Kündigungsrecht“, des Handbuchs „Flexible Beschäftigungsverhältnisse im In- und Ausland“ sowie des Online- „Personal-Lexikons“ des Verlages C.H. Beck und Mitglied im ständigen Autoren-Team der Fachzeitschrift „Arbeits-Rechtsberater (ArbRB)“. Zudem tritt Dr. Jörg Laber durch zahlreiche weitere Fachveröffentlichungen sowie Seminar- und Vortragstätigkeit im Arbeits- und Personalvertretungsrecht in Erscheinung.



Dr. Martin Pagenkopf

*Rechtsanwalt | Of Counsel
Richter am BVerwG a.D.*

T +49 221 95 190-89
E m.pagenkopf@cbh.de

Studium in Heidelberg und Bonn (1965-1970), dort Promotion 1978, Richter am VG Köln und OVG NRW (1973-1983), Referent, Referatsleiter für VwGO und FGO im BMJ, beisitzender Richter im damaligen Bundesdisziplinargericht, Richter am BVerwG (1989-2009), Lehrbeauftragter Universität Leipzig, Tätigkeit in fast allen Kernbereichen des Verwaltungs-, Verwaltungsprozess- und Verfassungsrechts, Rechtsanwalt in Köln ab 2010, bei CBH ab Mai 2011.

Anwaltliche Schwerpunkte: Wirtschaftsverwaltungs-, Verfassungs- und Staatshaftungsrecht, Hochschulrecht (u.a. Promotionsentziehungen) und Beamtenrecht. Umfangreiche anwaltliche Beratung und Prozess Erfahrung als Vertreter von Behörden und Individualpersonen in allen Instanzen verschiedener Gerichtsbarkeiten und vor dem Bundesverfassungsgericht - dort z.B. Erwirken des für die Mandantin positiven Beschlusses des BVerfG vom 21.4. 2015 (BVerfGE 139, 19) zu den Einstellungshöchstaltersgrenzen im öffentlichen Dienst. Auch Beratung und Prozessvertretung in vielen beam-

tenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren, auch bei Konkurrentenklagen und zudem Begutachtung organisationsrechtlicher Fragestellungen bei Behörden und Universitäten.

Mitautor im Standard-Kommentar von Sachs zum GG, Mitherausgeber des Kommentars zum LPVG NRW Laber/Pagenkopf, Verfasser zahlreicher Fachbeiträge. Umfangreiche Vortragstätigkeit und Mitwirkung in vielen Fachkommissionen und Ausschüssen u.a. als Sachverständiger, u.a. Mitglied im DAV und GfU. Aufgrund seiner umfassenden Expertise ist eine zügige, effektive Beratung gewährleistet.



Dr. Thomas Ritter

*Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht*

T +49 30 88 67 25-80

E t.ritter@cbh.de

Dr. Thomas Ritter studierte Rechtswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und der Freien Universität Berlin. Seit 1998 ist er als Rechtsanwalt bis in Revisionsinstanzen tätig und seit 2017 Anwalt bei CBH. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht. Dr. Thomas Ritter begleitet Unternehmen forensisch und bei der betrieblichen Personalarbeit und berät Arbeitgeber in sämtlichen Fragen des Kollektiv- wie des Individualarbeitsrechts.

Eine Besonderheit liegt in seiner langjährigen Tätigkeit für Krankenhäuser, öffentliche und kirchliche Unternehmen und der Lösung der sich für diese stellenden spezifischen, vor allem rechtlichen Probleme im Bereich MAVO und MVG bzw. BAT/TVöD sowie des kirchlichen Tarifrechts (AVR). Seine besondere Expertise im Rahmen der Betreuung kirchlicher Unternehmen im Bereich des besonderen kollektiven kirchlichen Arbeits- und Dienstrechts ist auch dokumentiert in der jahrelangen wissenschaftlichen Begleitung und Kommentierung der in diesem Bereich ergangenen Judika-

tur. Er ist Co-Autor im Stichwortkommentar Reichold/Kortstock, Das Arbeits- und Tarifrecht der Katholischen Kirche.

Er ist zudem seit 1/2022 ständiger Mitarbeiter der im Verlag C.H.Beck erscheinenden Zeitschrift ZAT (Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen) und Co-Herausgeber und Co-Autor des neuen, 2023 im Verlag C.H.Beck erschienenen Kommentars Reichold/Ritter/Gohm, MAVO/KAGO/KDSGO, in dem neben dem „kirchlichen Betriebsverfassungsrecht“ bzw. dem „kirchlichen Personalvertretungsrecht“ auch das kirchliche Datenschutzrecht mit seinen Bezügen zum kollektiven kirchlichen Arbeitsrecht dargestellt ist.



Anne C. Jonas

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediatorin*

T +49 221 95 190-75
E a.jonas@cbh.de

Anne C. Jonas studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth. Ihr Referendariat absolvierte sie u.a. beim Polizeipräsidium Bonn sowie dem Justitiariat der Deutschen Welle Bonn. Seit 2015 ist sie zugelassene Rechtsanwältin und seit 2021 bei CBH tätig. Die Ernennung zur Fachanwältin für Arbeitsrecht erfolgte im Jahr 2021. Sie ist zudem Wirtschaftsmediatorin und Wirtschaftsjuristin (Universität Bayreuth).

Anne C. Jonas berät nationale und internationale Arbeitgeber in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Sie verfügt über eine ausgeprägte Prozessführungspraxis und vertritt Arbeitgeber bundesweit in allen arbeitsgerichtlichen Instanzen. Sie ist Mitautorin des Kommentars zum LPVG NRW von Laber/Pagenkopf sowie des Online- „Personal-Lexikons“ von C.H. Beck.

Aufgrund ihrer Erfahrung ist sie schnell in der Lage, die Chancen und Risiken zutreffend einzuschätzen und Mandantinnen und Mandanten auch unter Kosten- und Nutzungsgesichtspunkten effizient zu beraten.

AUF EINEN BLICK

Gründungsjahr: 1963 in Köln

Standorte:

Köln, Berlin, Brüssel, Hamburg, München

Strategische Schwerpunkte:

Unternehmen & Finanzen
Personal & Sozialwesen
Geistiges Eigentum, Medien & IT
Bau & Immobilien
Verwaltung & Wirtschaft

Innerhalb unserer Schwerpunkte bieten wir das gesamte Spektrum anwaltlicher Dienstleistungen an.

Unsere Sozietät gehört zu den Top 50 Wirtschaftskanzleien in Deutschland.

